



Satzung Medienstudierende e.V.

Ansprechpartner: Dominik Hokamp, 1. Vorsitzender

Beschlossen auf der Versammlung des Medienstudierende e.V. am 07.03.2023

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**
- § 2 – Vereinszweck**
- § 3 – Finanzierung**
- § 4 – Mitgliedschaft**
- § 5 – Mitgliedsbeitrag**
- § 6 – Organe**
- § 7 – Vorstand**
- § 8 – Mitgliederversammlung**
- § 9 – Delegierte**
- § 10 – Delegiertenversammlung**
- § 11 – Ständiger Ausschuss der Medienstudierendentagung (SAMT)**
- § 12 – Medienstudierendentagung (MeStuTa)**
- § 13 – Durchführung von digitalen Sitzungen**
- § 14 – Referate**
- § 15 – Haftungsausschluss**
- § 16 – Auflösung**
- § 17 – Salvatorische Klausel**
- § 18 – Übergangs- und Schlussbestimmungsparagraf**

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Medienstudierende e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Eine Geschäftsstelle kann an einem anderen Ort eingerichtet werden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 – Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist gemäß § 52 (2) Nr. 7 AO die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierenden. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

a) Förderung von Vernetzung, Erfahrungs- und Informationsaustausch Studierender aus Studiengängen der Publizistik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft und vergleichbaren Studiengängen, sowie Studieninteressierter im deutschsprachigen Raum

b) Förderung des Austausches zwischen Studierenden sowie Praxisvertretenden der Publizistik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft und vergleichbarer Studiengänge im deutschsprachigen Raum (mit Ausweitung auf Österreich und die Schweiz durch das Organ der Medienstudierendentagung).

c) Förderung und Unterstützung von Aktivitäten und der Ausbildung von Studierenden und Studieninteressierten der Publizistik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft und vergleichbaren Studiengängen im deutschsprachigen Raum mit Ausweitung auf Österreich und die Schweiz.

(2) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

a) die Informationsbereitstellung über den Internetauftritt
<https://medienstudierende.eu>

b) die Veranstaltung von Tagungen

c) weitere Aktivitäten

(3) Der Verein ist ethisch, politisch und konfessionell unabhängig.

(4) Der Verein verurteilt Diskriminierung jeglicher Art, insbesondere Rassismus, Sexismus, Homophobie, Xenophobie, Ableismus sowie Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Hautfarbe, Alter sowie sexueller Orientierung.

§ 3 – Finanzierung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Ämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand stellt den Mitgliedern zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalt für dieses vor. Dieser wird auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet. Eine Rechnungsprüfung und Entlastung des vorherigen Jahresabschlusses finden ebenfalls auf dieser Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Verein finanziert sich aus Spendengeldern, Mitgliedschaftsbeiträgen und Überschüssen aus Veranstaltungen.

(4) Der Verein regelt seine Mitgliedschaftsbeiträge in einer Beitragsordnung. Diese ist der Satzung angehängt und kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können beitreten:

a) als aktives Mitglied:

Studierende aus Studiengängen der Publizistik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft und vergleichbarer Studiengänge an staatlichen Hochschulen im deutschsprachigen Raum, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die sich dem Zwecke des Vereins verbunden fühlen. Als Nachweis dient die Immatrikulationsbescheinigung.

b) als beratendes Mitglied:

ehemalige Studierende aus Studiengängen der Publizistik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft und vergleichbarer Studiengänge im deutschsprachigen Raum, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.

c) als förderndes Mitglied:

natürliche und juristische Personen, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Mitgliedsantrags muss inhaltlich begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

(4) Für die aktive Mitgliedschaft (§4,1a) ist eine Immatrikulationsbescheinigung einzureichen (erstmalig mit dem Antragsformular, dann unaufgefordert zu Beginn jedes neuen Semesters jeweils spätestens zur ersten Delegiertenversammlung nach Semesterbeginn). Bei Nichteinhalten der Frist wird das Mitglied vorübergehend in den Status des „beratenden Mitglieds“ versetzt, bis eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorliegt.

(5) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

a) durch Beschluss des Vorstands, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,

b) durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung vorsätzlich und in erheblichem Maße verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Delegiertenversammlung zu verlesen. Das Vorhaben des Ausschlusses und der Ausschluss selbst sind dem Mitglied jeweils schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Delegiertenversammlung entscheidet.

c) durch Inaktivität auf eine einmal im Geschäftsjahr prüfendes Rundschreiben des Vorstands. Das Rundschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse gerichtet ist.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beitragssätze sowie deren Zahlungsweise werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt.

§ 6 – Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) die Delegiertenversammlung

d) der Ständige Ausschuss der Medienstudierendentagung

d) Referate

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem*einer Kassenwart*in sowie noch mindestens zwei, maximal drei Beisitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht übernehmen jeweils mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, wovon einer der*die Vorsitzende sein muss.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Vorstand darf keine durch ihre Studierenden vertretene Hochschule eine Mehrheit der Sitze innehaben. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist für maximal drei Wahlperioden möglich.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger*innen kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so

a) informiert der Vorstand die Mitglieder des Vereins über das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds. Jedes aktive Mitglied darf dem Vorstand einen Personalvorschlag für eine Nachbesetzung unterbreiten.

b) ernennt der verbleibende Vorstand durch Kooptation ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder als kommissarisches Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung,

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung,

c) Erstellung und Versendung eines Rechenschaftsberichtes an die Mitglieder, dieses kann digital oder analog erfolgen,

d) Abschluss von Verträgen,

e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*einen Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die*den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen.

(8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind (darunter die*der Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären.

(9) Die Vorstandssitzungen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstands, sind zu protokollieren und von der*dem Sitzungsleiter*in und der*dem Protokollant*in zu unterschreiben und allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen digital zugänglich zu machen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch ein gesondertes Schreiben an alle Vereinsmitglieder mindestens acht Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) Eine satzungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus beschlussfähig, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und nur wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist

- a) mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen. Sie kann dabei digital oder in Präsenz stattfinden.
- b) einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- c) einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird einzuberufen.

Sie muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattfinden.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- c) die Bearbeitung von Anträgen auf Änderungen in der Satzung des Vereins,
- d) die Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

(6) Der Beschlussfassung unterliegen

- a) mit einfacher Mehrheit der von den Delegierten abgegebenen Stimmen
 - i. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - ii. Bestellung der Rechnungsprüfer*innen,
 - iii. Anträge von Mitgliedern,
 - iv. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

b) mit Zweidrittelmehrheit der von den Delegierten abgegebenen Stimmen

- i. Satzungsänderungen,
- ii. Entscheidungen über angefochtene Vorstandsbeschlüsse

(7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(9) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen digital zur Verfügung zu stellen ist. Der Vereinsvorstand gibt einen Personalvorschlag für die Protokollführung für die Dauer einer Sitzung ab, welcher von der Versammlung bestätigt wird.

(10) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist der Satzung als Anhang beigefügt und kann von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

§ 9 – Delegierte

(1) Alle durch aktive Mitglieder des Medienstudierende e.V. vertretende studentische Fachvertretungen entsenden mindestens einen maximal drei Delegierte. Der Modus der Bestimmung ist den jeweiligen studentischen Fachvertretungen überlassen. Sie müssen bis zum Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand gegenüber angezeigt werden. Jede Delegation hat dabei eine Stimme.

(2) Delegierte müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.

(3) Das Amt des*der Delegierten endet mit dem Ende der Delegiertenversammlung, für die er*sie bestellt wurden.

§ 10 – Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das Organ des Vereins zur Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht gemäß §8 (5) der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist der Satzung als Anhang beigefügt und kann von der Delegiertenversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

(2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr einzuberufen. Im Rahmen einer Medienstudierendentagung ist die Delegiertenversammlung zwingend einzuberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat durch den Vorstand durch ein gesondertes Schreiben an alle Vereinsmitglieder bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen,

a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

b) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattfinden.

(4) Der Vorstand hat die Versammlungsleitung und schlägt eine Tagesordnung vor. Jedes aktive oder beratende Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen, die die Tagesordnung ergänzen.

(5) Teilnahmeberechtigt mit Rederecht sind alle Vereinsmitglieder, ferner Gäste nach Zulassung durch die Delegiertenversammlung.

(6) Die Delegiertenversammlung entscheidet z. B. über

a) Anträge,

b) inhaltliche Ausrichtung des Vereins,

c) Ausrichtung der Medienstudierendentagung,

d) Wahl des Ständigen Ausschusses der Medienstudierendentagung

e) die Geschäftsordnung der Medienstudierendentagung

c) Einsetzen und Auflösung von Referaten

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn Delegierte von mindestens einem Drittel aller im Verein durch ihre Studierenden vertretenen Fachvertretungen anwesend sind. Die Delegiertenversammlung ist darüber hinaus beschlussfähig, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Der Beschlussfassung unterliegen

a) mit einfacher Mehrheit der von den Delegierten abgegebenen Stimmen

i. inhaltliche Ausrichtung des Vereins

ii. nicht-satzungsändernde Anträge von Mitgliedern,

iii. Ausrichtung der Medienstudierendentagung

iv. Wahl des Ständigen Ausschusses der Medienstudierendentagung

v. die Geschäftsordnung der Medienstudierendentagung

b) mit Zweidrittelmehrheit der von den Delegierten abgegebenen Stimmen

i. Einsetzen und Auflösung von Referaten.

(9) Über Verlauf und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen digital zur Verfügung zu stellen ist. Sie ist von der*dem Protokollant*in sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Vereinsvorstand gibt einen Personalvorschlag für die Protokollführung für die Dauer einer Sitzung ab, welcher von der Delegiertenversammlung bestätigt wird.

§ 11 – Ständiger Ausschuss der Medienstudierendentagung (SAMT)

(1) Der SAMT ist das administrative Organ des Vereins. Er ist für die Sicherstellung, Organisation und Ausrichtung der Medienstudierendentagung gemeinsam mit der ausrichtenden Fachvertretung verantwortlich.

(2) Der SAMT besteht aus 5 aktiven Mitgliedern, die nicht aus der gleichen Fachvertretung stammen. SAMT-Mitglieder können gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Sie werden auf der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger*innen kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so

a) informiert der Vorstand die Mitglieder des Vereins über das Ausscheiden des SAMT-Mitglieds. Jedes aktive Mitglied darf dem Vorstand einen Personalvorschlag für eine Nachbesetzung unterbreiten.

b) ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder als kommissarisches Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 – Medienstudierendentagung (MeStuTa)

(1) Die MeStuTa ist die Austauschplattform der Studierendenschaften aus Studiengängen der Publizistik-, Medien- und Kommunikationswissenschaft und vergleichbarer Studiengänge aus der DACH-Region. Sie soll zwei Mal im Geschäftsjahr stattfinden. Sie dient dem inhaltlichen Austausch und der Vernetzung.

(2) Auf der MeStuTa hat eine Delegiertenversammlung stattzufinden.

(3) Die MeStuTa folgt einer Geschäftsordnung. Diese ist der Satzung angehängt.

§ 13 – Durchführung von digitalen Sitzungen

(1) Die Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlung und die dort angesetzten Wahlen und Abstimmungen können digital abgehalten werden.

(2) Geheime Wahlmöglichkeiten werden digital ermöglicht.

§ 14 – Referate

(1) Die Referate übernehmen themenspezifische Aufgaben und werden nach Bedarf durch die Delegiertenversammlung eingerichtet. Die Referate sind offene Arbeitsgruppen, in denen alle aktiven und beratenden Mitglieder mitarbeiten können.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeiten die Referate in Rücksprache mit dem Vorstand eigenständig. Sie fertigen von ihren Treffen Protokolle an, die allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden und berichten auf den Delegiertenversammlungen.

§ 15 – Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

(2) Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privat- und Geschäftsvermögen, sofern sie den Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder unter Vorsatz verursacht haben.

§ 16 – Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildungsförderung. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 17 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 18 – Übergangs- und Schlussbestimmungsparagraf

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus steuer- oder vereinsrechtlichen Gründen verlangt werden sowie redaktionelle Änderungen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens auf der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden. In diesem Fall kann der Vorstand Beschlüsse fernmündlich durchführen.

(2) Diese Satzung wurde am 22.11.2014 auf der Gründungsversammlung in Paderborn, am 26.04.2015 auf einer Delegiertenversammlung in Mainz angepasst, am 07.03.2023 auf einer Mitgliederversammlung angepasst und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.